

## **Mustersatzung für eine Seniorenvertretung in einem Kreis – Kreissenorenvertretung im Kreis ##**

### **Präambel**

Die demografische Entwicklung und damit einhergehend die wachsende Anzahl von Seniorinnen und Senioren in den Kommunen machen es erforderlich, die Interessen dieser Menschen verstärkt wahrzunehmen. Sie wollen die politische Willensbildung mitgestalten und ihre Interessen auch auf überörtlicher Ebene zur Geltung bringen. Vor diesem Hintergrund wird im Kreis ## unter Beteiligung der im Kreis bestehenden kommunalen Seniorenvertretungen eine Kreissenorenvertretung gegründet, die sich nachfolgende Satzung gibt:

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Die Seniorenvertretung führt den Namen ## und hat ihren Sitz in ##, Kreishaus ##.

### **§ 2**

#### **Zielsetzung der Kreissenorenvertretung**

Wesentliche Zielsetzung der Kreissenorenvertretung ist die aktive Beteiligung älterer Menschen im Kreis ## an der Gestaltung der sie betreffenden Anliegen im Rahmen der politischen Willensbildung und der sich daraus ergebenden Entscheidungen.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

Die Kreissenorenvertretung ## ist ein kreisweiter Zusammenschluss aller kommunalen Seniorenvertretungen im Kreis ##.

Wesentliche Aufgaben sind:

- die Weiterentwicklung und Verbesserung der Zusammenarbeit inklusive eines kontinuierlichen Erfahrungsaustausches,
- die unabhängige Interessenvertretung älterer und alter Menschen in allen politischen Belangen,
- die Beratung des Landrates, des Kreistages und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die die Interessen von Seniorinnen und Senioren betreffen und die

- von kreisweiter Bedeutung sind,
- die Mitwirkung in den Kreisausschüssen,
  - die Mitarbeit in überregionalen Gremien, die Seniorinnen und Senioren betreffen: unter anderem in den sogenannten „Konferenzen Alter und Pflege“ nach der Landespflegegesetzgebung 2014,
  - die Mitwirkung in der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen über die Mitgliedschaft in diesem Dachverband,
  - die Förderung der gegenseitigen Solidarität der älteren und jüngeren Generationen,
  - die Förderung der aktiven Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben,
  - die Organisation von Fort- und Weiterbildung im Sinne der Kreissenorenvertretung.

Die Kreissenorenvertretung ## arbeitet ehrenamtlich, ist parteipolitisch, verbandlich und konfessionell unabhängig.

Die Verantwortung und die Zuständigkeit der Städte und Gemeinden im Kreis ## im Rahmen der kommunalen Daseinsfürsorge bleiben hiervon unberührt. Ebenso die der örtlichen Seniorenvertretungen im Kreis ##.

## § 4

### Mitgliedschaft und Zusammensetzung

Die Kreissenorenvertretung ## besteht aus bis zu ## Mitgliedern (je zwei Mitglieder aus jeder Kommune im Kreis ##).

Es besteht ein zweigliedriges Mitgliedssystem:

- a) aus ordentlichen Mitgliedern, mit Stimmrecht und aktivem und passivem Wahlrecht, die einer örtlichen Seniorenvertretung angehören,
  - b) aus korrespondierenden Mitgliedern, mit Stimmrecht und aktivem Wahlrecht, die mindestens 60 Jahre alt und von der jeweiligen Kommune legitimiert und delegiert sind.
- Scheidet ein Mitglied der Kreissenorenvertretung ## vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt ein neues Mitglied nach. Ausscheidende Mitglieder führen, soweit dies keine unbillige Härte bedeutet, ihre Aufgaben bis zum Amtsantritt der/des Nachfolgerin/Nachfolgers weiter.
  - Die Mitgliedschaft erlischt vor Ablauf der Amtszeit durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist, sowie durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder.

- Die Amtszeit beträgt analog zu den Kommunalwahlen 5 Jahre und läuft somit parallel zu der Wahlperiode des Kreistages.

## **§ 5**

### **Organe der Kreissenorenvertretung ##**

Die Organe der Kreissenorenvertretung sind:

- die Mitgliederversammlung der Kreissenorenvertretung,
- der Vorstand.

## **§ 6**

### **Beschlussfähigkeit und Satzungsänderungen**

Die Kreissenorenvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Satzungsänderungen können von der Kreissenorenvertretung nur mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung der Kreissenorenvertretung ##**

Mindestens zweimal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Sitzung der Kreissenorenvertretung ## statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Sitzung der Kreissenorenvertretung müssen bis spätestens drei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Jedes Mitglied und die Mitglieder des Vorstandes haben eine Stimme. Die Durchführung der Sitzung der Kreissenorenvertretung bestimmt die Geschäftsordnung. Über die Sitzung der Kreissenorenvertretung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Kreissenorenvertretung ## zuzustellen ist.

Der Sitzung der Kreissenorenvertretung obliegen:

- die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Beschlüsse zur Satzung,

- die Entscheidung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- die Entlastung des Vorstandes.

Außerordentliche Sitzung der Kreissenorenvertretung:

Eine außerordentliche Sitzung der Kreissenorenvertretung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich mit Begründung beantragt. Der Vorstand kann ebenso beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Kreissenorenvertretung beschließen.

## **§ 8**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern sowie dem/der Schriftführer/in und einem/er Beisitzer/in.

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder ein/eine Stellvertreter/Stellvertreterin, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird auf fünf Jahre mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der/des Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so ist eine Nachwahl in der nächsten Sitzung der Kreissenorenvertretung durchzuführen. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre und ist identisch mit der Wahlperiode des Kreises.

Wählbar zum Vorstand sind ordentliche Mitglieder, die einer örtlichen Seniorenvertretung angehören.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- die Geschäftsführung der Kreissenorenvertretung,
- die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Ausführung der Beschlüsse.

Der Kreis ## unterstützt den Vorstand bei der Geschäftsführung. Den Sach- und Verwaltungsaufwand trägt der Kreis.

## **§ 9**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10**

### **Auflösung der Kreissenorenvertretung ##**

Der Vorschlag zur Auflösung der Kreissenorenvertretung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung der Kreissenorenvertretung beschlossen werden. Die Auflösung ist vollzogen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der konstituierenden Sitzung am ##.##.#### beschlossen und tritt sofort in Kraft.